

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## Mietminderung wegen einer Baustelle auf dem Nachbargrundstück

Wenn es zu Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück kommt, hat ein Mieter grundsätzlich keine Ansprüche auf Mietminderung gegenüber dem eigenen Vermieter.

Denn mietvertraglich kann nicht unterstellt werden, dass der Vermieter bei Abschluss des Mietvertrages zugesichert hat, die Wohnung werde frei von Baustellenlärm aus der Nachbarschaft sein.

Lediglich wenn dem Vermieter gegenüber dem Nachbarn eigene Unterlassungsansprüche hinsichtlich des Bauvorhabens zustehen, so wenn der Nachbar gegen Bauvorschriften oder Immissionsschutzvorschriften verstößt, können entsprechende Ansprüche gegen den Vermieter geltend gemacht werden.

Dies hat der Bundesgerichtshof in zwei Urteilen vom 29. April 2020 und vom 24. November 2021 ausgeurteilt.